

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 13/96

Dortmund, 30.09.1996

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
16. OKT. 1996  
*ZP M21*  
eingegangen

Inhalt:

**Amtlicher Teil:**

Studienordnung für den Studiengang des Lernbereiches Sachunterricht  
Naturwissenschaft/Technik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß:  
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 13.09.1996

Seite 1 - 21

**Nichtamtlicher Teil:**

Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium für  
den Studiengang „Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)“  
der Universität Dortmund vom 17.09.1996

Seite 22 - 43

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität  
Dortmund vom 17.09.1996

Seite 44 - 60

## **STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang des Lernbereiches Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik  
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß:**

**"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe "**

vom 13.09.1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 - 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532 ) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit, Fächerkombination und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 9 Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des  
Hauptstudiums
- § 13 Aufbau des Hauptstudiums
- § 14 Studien- und Leistungsnachweise
- § 15 Schulpraktische Studien
- § 16 Allgemeine Zulassungsregelungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
- § 18 Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit
- § 19 Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Lernbereich Sachunterricht  
Naturwissenschaft / Technik
- § 20 Freiversuch
- § 21 Erweiterungsprüfung
- § 22 Studienverlaufsmodell
- § 23 Studienberatung
- § 24 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Zwischenprüfungsordnung

Anhang 2: Studienverlaufsmodell

## § 1

### **Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrerämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), das Studium für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe"

## § 2

### **Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Lernbereiches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studirenden gestellt.

## § 3

### **Voraussetzungen für das Studium**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt das Universitätsgesetz (§ 65, 66).

## § 4

### **Beginn des Studiums**

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Das Veranstaltungsangebot ist jedoch auf einen Beginn im Wintersemester ausgerichtet.

## § 5

### **Regelstudienzeit, Fächerkombination und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 31 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester).
- (2) Der Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik ist nach § 32 LPO im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Primarstufe in der Kombination mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik (je 21,5 SWS) zu studieren.  
Der Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik kann zudem nach § 50 LPO im Rahmen des Studienganges Sonderpädagogik studiert werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Kultusministeriums andere Unterrichtsfächer mit dem Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik kombiniert werden.
- (4) Das Studium des Lernbereiches Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik (Schwerpunktfach) umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtlehrbereich insgesamt 43 Semesterwochenstunden (SWS). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Die Studienordnung ermöglicht es, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen.
- (5) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium mit 23 SWS und in ein dreisemestriges Hauptstudium mit 20 SWS.

§ 6

**Ziel des Studiums**

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die notwendig sind, um in den Vorbereitungsdienst eintreten sowie später im Rahmen des Lehramts für die Primarstufe das Fach Sachunterricht selbständig unterrichten zu können.

§ 7

**Inhalte und Aufbau des Studiums**

(1) Die Studieninhalte sind auf die Erfahrungen und Lernbedürfnisse der Lernenden in der Primarstufe abgestimmt und gliedern sich in die Bereiche A bis D mit je 4 bzw. 5 zugehörigen Teilgebieten. Am Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/ Technik sind die Fächer (Disziplinen) Biologie, Chemie und Physik verpflichtend sowie wahlweise Geographie oder Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik beteiligt.

(2) Bereiche und Teilgebiete

Bereich	Teilgebiet
A. Wohn- und Lebensbereich des Kindes	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werkzeuge und Maschinen</li> <li>2. Konstruieren und Bauen</li> <li>3. Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)</li> <li>4. Ernährung und Gesundheitspflege</li> <li>5. Versorgung und Entsorgung</li> </ol>

- |  |   |
|--|---|
| <p>B. Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz</li> <li>2. Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung</li> <li>3. Naturphänomene und ihre Deutung</li> <li>4. Stoffe und ihre Eigenschaften</li> <li>5. Naturwissenschaftliches Erkennen und technisches Handeln, Informations- und Kommunikationstechnologien</li> </ol> |
| <p>C. Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes</p>   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der menschliche Körper; Geschlechtererziehung</li> <li>2. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt</li> <li>3. Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung</li> <li>4. Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz</li> <li>5. Mensch und Natur</li> </ol>  |
| <p>D. Didaktik des Sachunterrichts</p>                         | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht</li> <li>2. Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts</li> <li>3. Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts</li> <li>4. Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht</li> </ol>  |

(3) Die Inhalte der zu diesen Bereichen angebotenen Lehrveranstaltungen können dem Vorlesungsverzeichnis bzw. dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Lernbereiches Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik entnommen werden.

Die hier angegebenen Bezeichnungen werden im Vorlesungsverzeichnis und im beigelegten Studienverlaufsmodell (s. Anhang 2) benutzt.

## § 8

**Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen**

(1) Im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten; die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben:

**V = Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche und methodische Kenntnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

**S = Seminar:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion komplexe fachliche und fachdidaktische Fragestellungen in systematischem Zusammenhang behandelt, neue Erkenntnisse erarbeitet und aktuelle Probleme und Ergebnisse diskutiert und beurteilt.

**P = Praktikum:** Praktika dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten ebenso wie naturwissenschaftliche Untersuchungen in unserer Umwelt.

**Ü = Übung:** Übungen dienen dem Kennenlernen und Einüben von Kenntnissen und Fertigkeiten unter zielgerichteter Anleitung in der Natur und im Labor. Der Lehrstoff wird dabei überwiegend durch Eigenaktivität der Studierenden erarbeitet.

**Sch = Schulpraktikum:** Tagespraktikum und Blockpraktikum, siehe § 15 der Studienordnung

**Ex = Exkursion:** Exkursionen dienen der Vertiefung eines Sachgebiets durch Erkundungen außerhalb der Hochschule.

**FP = Fachpraktikum:** Fachpraktika dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung experimenteller Fragestellungen aus unserer Umwelt, die eine Umsetzung in den Unterrichtsprozeß ermöglichen.

**FDT = Fachdidaktisches Tagespraktikum:** Im semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Studierenden Unterricht vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und finden in der Regel während des Semesters statt.

**Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten:** Die Anleitung führt im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit in eine selbständige forschende Tätigkeit ein.

(2) Im Studium wird zwischen Pflichtlehr-, Wahlpflichtlehr- und Wahlveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pfl = Pflichtlehrveranstaltungen:** Alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.



**Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltungen:** Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind.

**W = Wahlveranstaltungen:** Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung von den Studierenden frei wählbar sind.

## § 9

### Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 23 SWS. Dabei werden die für den Unterricht relevanten Inhalte und unterschiedlichen methodischen Ansätze der Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie wahlweise Geographie oder Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik vermittelt, die erforderlich sind, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Es soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen sein. Alle im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(2) Im Grundstudium sind 12 SWS Pflicht- und 11 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu studieren:

- Jeweils 4 SWS Biologie, Chemie und Physik verpflichtend sowie wahlweise 4 SWS Geographie oder 4 SWS Hauswirtschaftswissenschaft oder 4 SWS Technik,
- 9 ganztägige Exkursionen oder 3 SWS Fachpraktika in den studierten Fächern. Das Kombinieren von Exkursionen und/oder Fachpraktika ist erlaubt. Dabei entsprechen drei ganztägige Exkursionen einer SWS Fachpraktikum,
- 2 SWS Fachdidaktische Studien aus dem Bereich D,
- 2 SWS Schulpraktische Studien (Tagespraktikum)

Die zeitliche Verlegung des Tagespraktikums und der Exkursionstage in das Hauptstudium ist erlaubt.

(3) Studierende, die das Studium im Wintersemester aufnehmen, sollen im Regelfall die Leistungsnachweise am Ende des Sommersemesters erwerben. Studierende, die das Studium im Sommersemester aufnehmen, haben die Möglichkeit, an den Veranstaltungen teilzunehmen und am Ende des Wintersemesters die nötigen Leistungsnachweise zu erwerben.

## § 10

### **Leistungsnachweise im Grundstudium**

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums.

Sie umfassen den Inhalt von Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS.

## § 11

### **Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Durchführung der Prüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung (siehe Anhang 1) geregelt.

## § 12

### **Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums**

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist die ordnungsgemäße Durchführung des Grundstudiums. Dazu gehören:

- der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung,
- die Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung über 2 SWS,
- die Teilnahme am fachdidaktischem Tagespraktikum (einschließlich Unterrichtsversuch),
- der Nachweis über 9 Exkursionen oder 3 SWS Fachpraktika bzw. eine Kombination aus beiden.

Im Ausnahmefall können Exkursionen/Fachpraktika sowie das FDT nachgereicht werden.

## § 13

### **Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik so weit ausbauen und vertiefen, wie dies in dem durch die Studienordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Der Studierende wählt aus den Fächern Biologie, Chemie, Physik bzw. Geographie oder Technik, wenn er diese im Grundstudium studiert hat, ein Leitfach, welches vertieft studiert wird.

(3) Im Hauptstudium des Schwerpunktfaches ist das Studium von 4 Teilgebieten, von denen eines vertieft studiert werden muß, nachzuweisen.

Das Hauptstudium umfaßt 20 SWS:

- 8 SWS Studien im Leitfach aus den Bereichen A bis C, von denen 4 SWS als Vertiefungsgebiet studiert werden,
- 4 SWS aus dem Wahlpflichtbereich A bis C, der nicht aus dem im Leitfach studierten Bereich stammt,
- 4 SWS fächerübergreifende Studien aus den Bereichen A bis C,
- 4 SWS Didaktik des Sachunterrichts aus dem Bereich D.
- 1 eintägige Exkursion im Leitfach

(4) Falls die schriftliche Hausarbeit (siehe § 18 Studienordnung) im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik angefertigt wird, ist sie im Leitfach anzufertigen.

## § 14

### Studien- und Leistungsnachweise

(1) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen:

- einer im Teilgebiet der Vertiefung aus den Bereichen A bis C,
- einer aus dem Bereich D.

Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus den beiden anderen Bereichen A bis C zu erbringen.

Die Anforderungen für den qualifizierten Studiennachweis müssen deutlich unter den Anforderungen liegen, die für einen Leistungsnachweis erforderlich sind.

(2) Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums kann den spezifischen Anforderungen der Lehrveranstaltungen entsprechend erbracht werden durch:

- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder
- einen Seminarvortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- eine schriftliche Ausarbeitung.

Eine freie Wahl durch die Studierenden ist dabei nicht möglich, sondern ist von der jeweiligen Disziplin vorgegeben.

(3) Ein qualifizierte Studiennachweis aus den Bereichen A bis C kann erbracht werden durch:

- eine Arbeit unter Aufsicht (Test) oder
- einen Seminarvortrag (Referat) ohne schriftliche Ausarbeitung oder
- eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer oder

- eine schriftliche Ausarbeitung oder
- ein Experimentierpraktikum mit Versuchsprotokollen oder
- Exkursionen mit Berichten.

Eine freie Wahl durch die Studierenden ist dabei nicht möglich, sondern ist von der jeweiligen Disziplin vorgeben.

## § 15

### Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des Studiums des Lernbereichs Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit:

- Unterricht nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen zu erkennen,
- Unterricht zu analysieren, zu planen und zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt dabei beim Lehrenden.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

#### a) Fachdidaktisches Tagespraktikum

Das fachdidaktische Tagespraktikum findet als semesterbegleitendes Praktikum in der Regel im Grundstudium statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus - von Lehrenden des Faches begleiteten - Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studierenden an Schulen der Primarstufe. Für das fachdidaktische Tagespraktikum werden 2 SWS auf das Studium des Lernbereichs Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat. Die Anmeldung zum Tagespraktikum erfolgt in Abstimmung zwischen Studierenden und Lehrenden in den einzelnen Fächern (Disziplinen).

#### b) Blockpraktikum

Das Blockpraktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Primarstufe.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel 4 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Für ein Blockpraktikum werden 2 SWS auf den Studiumumfang des Faches/Lernbereichs angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Schule und der Universität Dortmund bescheinigt. Haben die Studierenden weder in Erziehungswissenschaft noch in einem der beiden anderen Unterrichtsfächer an einem Blockpraktikum teilgenommen, ist dieses im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik abzuleisten. Dabei sollte das Leitfach Vorrang für die Wahl besitzen.

(4) Die schulpraktischen Studien können nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(5) Nähere Einzelheiten zur Durchführung der schulpraktischen Studien regelt die "Praktikumsordnung für schulpraktische Studien der Universität Dortmund".

## § 16

### Allgemeine Zulassungsregelungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Bei den Praktika und den schulpraktischen Studien ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan bzw. der Vorsitzende der Studiengangskommission oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81, Abs. 3 UG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik im Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer\* gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind und gleichzeitig dies das angestrebte Leitfach ist.
2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik im Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind, obwohl dies nicht ihr Leitfach ist oder wird.
3. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik im Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.

4. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörer\* gemäß § 70 Abs. 1 UG zugelassen sind.

5. Andere Studierende der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.

Der Fachbereich/die jeweilige Lehrdisziplin kann gemäß § 81 UG für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

## § 17

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind - bezogen auf den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik - gemäß § 14 LPO vorzulegen:

- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird,
- ein Leistungsnachweis -in der Regel- im Teilgebiet der vertieften Studien ,
- ein qualifizierter Studiennachweis.

(2) Für die Ergänzung des Zulassungsantrages sind gemäß § 15 LPO vorzulegen:

- der Leistungsnachweis aus dem Bereich D,
- ein qualifizierter Studiennachweis in dem Teilgebiet ohne Leistungsnachweis,
- sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien.

## § 18

### **Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit**

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Sie kann im studierten Lernbereich oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Prüflings im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik angefertigt, ist sie im Leitfach zu schreiben. Sie soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden.

- (2) Die Arbeit kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, soll spätestens im sechsten Semester angefertigt werden.
- (3) Die Studierende soll sich in der Regel noch vor Ende des 5. Semesters von einer im Lernbereich lehrenden Professorin\*, die Mitglied des Prüfungsausschusses ist (§ 9 LPO), bestätigen lassen, daß diese bereit ist, als Themenstellerin\* und Gutachterin\* zu wirken.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen 3 Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas von der Dozentin\* unverzüglich zu stellen.
- (5) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 18 LPO.

## § 19

### **Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik**

- (1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) anzufertigen. Die Themenstellung für diese Arbeit ist den im Zulassungsantrag angegeben Teilgebieten zu entnehmen.
- (2) Als weitere Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung (40 Minuten) abzulegen. Die Inhalte dieser Prüfung beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge der studierten Disziplinen und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Lernbereiches Naturwissenschaft/Technik berücksichtigen.
- (3) Zu jedem Teilgebiet gibt der Prüfling den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 (Anlage 33 § 55 LPO) vorgelegt worden sein.

## § 20

### **Freiversuch**

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im studierten Lernbereich oder in den Erziehungswissenschaften einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 28 LPO.

## § 21

### **Erweiterungsprüfung**

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in Fächern/Lernbereichen des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 4 LABG abgelegt werden, die auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden können. Mit Genehmigung des Kultusministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden, sofern entsprechender Bedarf besteht.

(2) Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach/im Lernbereich entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach/Lernbereich sind zugrunde zu legen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 29 LPO.

## § 22

### **Studienverlaufmodell**

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienverlaufmodell aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt.

Es bezeichnet Art und Umfang der Lehrveranstaltungen. Das Studienverlaufmodell dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.



(2) Für den ordnungsgemäßen Studienverlauf im Hauptstudium sind wegen der freien Wahl des Leitfaches die einzelnen Bereiche und Teilgebiete mit den zugeordneten Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Fächern (Disziplinen) zu erfragen bzw. dort ausgehängt.

## § 23

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik erfolgt durch die Lehrenden sowie durch den Fachstudienberater. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studium, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

## § 24

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen oder anderen Einrichtungen im Hochschulbereich gemäß § 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 13, Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bis zur Hälfte der im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13, Abs. 2 LPO).

(3) Studien, die an einer gemäß § 2 Abs. 1 LABG als gleichwertig anerkannten Einrichtung im Hochschulbereich durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnungen entsprechen (§ 5, Abs. 2 LPO).

(4) Die Anerkennung von Prüfungen, Prüfungsleistungen und Lehrbefähigungen ist in § 19 und 20 LABG in Verbindung mit § 56-60 LPO geregelt.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1 bis 3 trifft das Staatliche Prüfungsamt.

### § 25

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Lernbereichs Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe", die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 12.09.1996.

Dortmund, den 13.09.1996

Der Rektor der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

\*Alle weiblich oder männlich geschriebenen Personenformen sind als geschlechtsneutral anzusehen. Ist die weibliche Form gewählt, gilt dies in gleicher Weise für die männliche und umgekehrt.

Anhang 1:

**Zwischenprüfungsordnung: II Besonderer Teil            Anlage 23 zu § 15 LPO**  
**Prüfungsfach Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik**

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Anhang 2:

Studienverlaufsmodell für Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" (Empfehlung).

Anhang 1

**Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge  
der Universität Dortmund**

**Anlage 23 zu § 15 ZPO**

**II. Besonderer Teil: Prüfungsfach Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/  
Technik**

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen:

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise aus dem Angebot der am Grundstudium beteiligten Disziplinen, je einen aus
  - Biologie und/oder
  - Chemie und/oder
  - Physik und/oder
  - Geographie bzw. Hauswirtschaftswissenschaft bzw. Technik vorlegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zweithörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. (2) dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die Frist nicht eingehalten worden ist oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Sachunterricht LB Naturwissenschaft/Technik endgültig nach § 12 Abs. (3) nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die beiden Disziplinen des Lernbereichs, die der/die Kandidat/Kandidatin nicht durch Leistungsnachweis gemäß (1) abgedeckt hat.

1.4 Zeitpunkt, Form und Dauer der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters - frühestens nach dem zweiten - statt.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Prüfung in den beiden Disziplinen gemäß §3 (1).
- (3) Die Zwischenprüfungsleistungen erfolgen für die Disziplinen Biologie, Chemie, Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft und Technik in Form von je einer Klausur, die gemäß § 4 von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet werden. Die Zwischenprüfungsleistung für die Disziplin Physik wird durch eine Hausarbeit erbracht, die ebenfalls von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet wird.
- (4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und dem/der Kandidaten/Kandidatin mit der vorgeschriebenen Belehrung ausgehändigt.

## Anhang 2: Studienverlaufmodell Sachunterricht Naturwissenschaft/ Technik

### Grundstudium: 23 SWS

Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;">Biologie 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-left: 20px;">Chemie 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Physik 4 SWS</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Geographie 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-right: 20px;">oder</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;">Hauswirtschaftswiss. 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Technik 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-right: 20px;">oder</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;">Exkurs./ Fachprak. 3 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Tagespraktikum 2 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-left: 20px;">Fachdidaktikum 2 SWS</div>

### Hauptstudium: 20 SWS

Wahlpflichtbereich
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Leitfach 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Vertiefung im Leitfach 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Exkursion im Leitfach (1 Tag)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Wahlpflicht- bereich 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px; margin-right: 20px;">Fächerübergrei- fende Studien 4 SWS</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Fachdidaktische Studien 4 SWS</div>

**ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG ZUR MAGISTRA ARTIUM BZW.ZUM  
MAGISTER ARTIUM  
FÜR DEN STUDIENGANG  
VERGLEICHENDE TEXTILWISSENSCHAFT (KULTURGESCHICHTLICH)  
der Universität Dortmund  
vom 17.09.1996**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Studienfächer
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis. Rücktritt. Täuschung. Ordnungsverstoß

**II. Zwischenprüfung**

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Leistungsnachweise, Exkursionen, Praktika in den Einzelfächern
- § 20 Art und Umfang der Prüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 27 Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Magisterurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Magistergrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## Präambel

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993 hat die Universität die folgende Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium als Satzung erlassen:

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Studienfächer

- (1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen, auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluß des Studiums im Hauptfach Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) und zwei Nebenfächern oder einem zweiten Hauptfach. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Das Studium soll nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung den Studentinnen und Studenten, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Als Nebenfächer sind folgende Fächer an der Universität Dortmund zugelassen:
  - Kunst und ihre Didaktik,
  - Geographie
  - Geschichte
  - Philosophie
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß (§ 5) auch ein anderes Fach an der Universität Dortmund oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dies in einem sinnvollen Zusammenhang zum Hauptfach steht und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Magister-, Diplom- oder Sekundarstufe II-Studienganges angeboten wird. Die Wahl der Fächer darf das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der Prüfungsfächer einengen. Die Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben unberührt.
- (5) Mit der Zulassung als Nebenfach legt der Prüfungsausschuß (§ 5) die zu erbringenden Leistungsnachweise und Fachprüfungen fest. Die Zahl der Leistungsnachweise ist auf höchstens drei, die Zahl der Fachprüfungen ist auf höchstens zwei beschränkt.
- (6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für die Zulassung eines Faches als Zweites Hauptfach. Die Zahl der Leistungsnachweise ist im Zweiten Hauptfach auf höchstens sieben, die Zahl der Fachprüfungen auf höchstens zwei beschränkt.



## § 2

### Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie den akademischen Grad Magister Artium bzw. Magistra Artium (abgekürzt: M.A.).

## § 3

### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Der Studenumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt pro Hauptfach je 70 Semesterwochenstunden und ggf. je Nebenfach 35 Semesterwochenstunden; hiervon entfallen insgesamt auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## § 4

### Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens im vierten Fachsemester, die Meldung zur Magisterprüfung im achten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen (§§ 9;18).
- (3) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Für jede Prüfung werden pro Semester zwei Prüfungstermine angeboten.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.
- (5) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden bezogen ist.

## § 5

### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen oder Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen: dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses nimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund wahr.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### **Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf bestellt werden, wer als Professorin bzw. Professor, als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, als Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent oder als Privatdozentin bzw. Privatdozent an der Universität Dortmund hauptamtlich tätig ist oder bis zu ihrer bzw. seiner Versetzung in den Ruhestand tätig war. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen nur dann zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Zeitraum in dem jeweiligen Fachgebiet eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen je eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündlichen Prüfungen der Zwischenprüfung und Magisterprüfung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Geographie, Geschichte, Soziologie sowie Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbarem Notensystem wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis g e kennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### **Versäumnis. Rücktritt. Täuschung. Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Magisterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß innerhalb von 14 Tagen überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Zwischenprüfung

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung erfüllt, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
  2. an der Universität Dortmund für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
  3. die erforderlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 10) vorlegt.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Die Zwischenprüfung sollte nach Anmeldung des ersten Faches in einem Zeitraum von 12 Monaten abgelegt sein.

- (4) In dem Zulassungsantrag hat die Kandidatin bzw. der Kandidat neben dem Hauptfach die beiden gewählten Nebenfächer oder das zweite Hauptfach, in denen sie bzw. er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. der Studiennachweis,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem jeweiligen Fach befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10

### Leistungsnachweise

- (1) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
1. im Hauptfach drei Leistungsnachweise, und zwar:
    - 1.1 ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum: 1 Grundzüge des kulturwissenschaftlichen Arbeitens aus einer Lehrveranstaltung nach Wahl.
    - 1.2 ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum: 2 Analyse, Dokumentation und Interpretation von Textilien; Museologie aus einer Lehrveranstaltung nach Wahl.
    - 1.3 ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum : 4 Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive aus einer Lehrveranstaltung nach Wahl.
  2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
    - 2.1 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet Epochen der Kunst / Kunststile des Bereichs Kunstwissenschaft.
    - 2.2 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Gattungen der bildenden Kunst, Methoden der Analyse ästhetischer Objekte, Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte;
  3. im Nebenfach Geographie zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium aus zwei der Teilgebiete Geomorphologie/Bodengeographie, Klimageographie, Vegetationsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Bevölkerungsgeographie oder Regionale Geographie Deutschland;

4. im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 4.1 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete der Allgemeinen Geschichte;
  - 4.2 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete der Sektoren der Geschichte oder der Grundlagen der Geschichtswissenschaft;
5. im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 5.1 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Praktische Philosophie/ Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie oder Philosophische Anthropologie;
  - 5.2 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie oder Philosophie der Sprache;
6. in anderen Nebenfächern und im zweiten Hauptfach die vom Prüfungsausschuß nach § 1 Absätze 4 - 6 festgelegten Leistungsnachweise.

Für das Hauptfach Vergleichende Textilwissenschaft sind die Themenspektren in der Studienordnung inhaltlich ausgewiesen.

- (2) Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 9 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine entsprechende Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- (3) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Im übrigen darf der Antrag auf Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat.

## § 12

### Ziel, Art und Umfang der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung findet eine Beratung der Studierenden über die zweckmäßige Anlage des Hauptstudiums statt.
- (3) Die Zwischenprüfung wird entweder im Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern oder in den zwei Hauptfächern gemäß § 1 Abs. 1 und 3 abgelegt.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus den in § 13 festgelegten Prüfungsleistungen.
- (5) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 13

### Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern

Die Zwischenprüfung besteht nach näherer Bestimmung von § 13 Satz 2 entweder aus der Prüfung im Hauptfach und je einer Prüfung in zwei Nebenfächern oder in den zwei Hauptfächern. Die Prüfungen bestehen aus:

1. im Hauptfach Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)

einer mündlichen Prüfung in dem Themenspektrum : 4. Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive unter Einbeziehung methodischer und theoretischer Aspekte.

Zu dem gewählten Thema darf kein Leistungsnachweis erbracht worden sein;

2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik:

einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, und zwar aus den Teilgebieten Gattungen der bildenden Kunst, Epochen der Kunst/Kunststile, Methoden der Analyse ästhetischer Objekte oder Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte;

3. im Nebenfach Geographie:

einer mündlichen Prüfung über die Inhalte der Pflichtveranstaltungen Einführung in die Anthropogeographie einschließlich Methoden und Fragestellungen und Einführung in die Physische Geographie einschließlich Methoden und Fragestellungen;



4. im Nebenfach Geschichte:

einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, aus dem Bereich Allgemeine Geschichte und aus dem Bereich Sektoren der Geschichte oder aus dem Bereich Allgemeine Geschichte und aus dem Bereich Grundlagen der Geschichtswissenschaft;

5. im Nebenfach Philosophie:

einer mündlichen Prüfung in zweien der Teilgebiete Praktische Philosophie/Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Philosophische Anthropologie, Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie, Philosophie der Sprache, Ontologie/Metaphysik, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Natur, Philosophie der Kunst/Ästhetik, Philosophie der Religion, Philosophie der Kultur und der Technik oder Philosophie der Mathematik, dabei in einem Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

Für die Nebenfächer oder für das zweite Hauptfach, die über Einzelfallregelungen gemäß § 1 Abs. 5 zugelassen wurden, gelten die vom Prüfungsausschuß gemäß § 1 Absätze 5 und 6 festgelegten Fachprüfungsregelungen.

## § 14

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt im Einvernehmen beider Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.
- (4) Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können diejenigen Studentinnen bzw. Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Zuhörerinnen bzw. Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 15

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 1	= eine hervorragende Leistung,
gut	= 2	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	= 3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	= 5	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 , 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis	1,5	= sehr gut,	
bei einem Durchschnitt	über 1,5	bis	2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5	bis	3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5	bis	4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 16

### Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungen können in den Fächern, in denen die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet, zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

## § 17

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die differenzierte Fach- und die differenzierte Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## III. Magisterprüfung

### § 18

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
  2. die Zwischenprüfung bestanden oder gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
  3. an der Universität Dortmund für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert oder nach Absolvierung eines vergleichbaren achtsemestrigen Studiums eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule erbracht hat;
  4. in den gewählten Fächern die Leistungsnachweise des Hauptstudiums, die Exkursionen und ein Praktikum gemäß § 19 erbracht hat;

5. im Hauptfach mindestens 12 Teilnahme­scheine aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweist. Teilnahme­scheine dürfen keine Leistungsbewertungen beinhalten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Zulassungsantrag hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsfächer zu benennen. Die Zulassung zu den Fachprüfungen kann erfolgen, sobald die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Die Anmeldung zu den Fachprüfungen soll spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Die Fachprüfungen müssen nach Anmeldung der ersten Fachprüfung in einem Zeitraum von 12 Monaten abgelegt sein. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

## § 19

### **Leistungsnachweise, Exkursionen, Praktika in den Einzelfächern**

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 sind als Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise im Hauptstudium zu erbringen:

#### 1. im Hauptfach

- 1.1. drei Leistungsnachweise, und zwar ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum: 1 Theoriebildung zur Generierung von Bedeutungen, Handlungsfeldern und Erscheinungsweisen des Textilen; Modetheorien und zwei Leistungsnachweise aus dem Themenspektrum :3 Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive, aus dem Angebot des Hauptstudiums, davon einen Leistungsnachweis in Verbindung mit einer Exkursion (s.1.2).
- 1.2. Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an drei eintägigen fachwissenschaftlichen Exkursionen.
- 1.3. Nachweis der Teilnahme an einem vierwöchigen Praktikum (ganztätig) in einer Forschungseinrichtung mit textilem Schwerpunkt (z.B. Museum, Archiv).

#### 2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik

- 2.1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte oder Theorien der Kunst nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- 2.2. Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an drei eintägigen kunstwissenschaftlichen Exkursionen (im Verlauf des gesamten Studiums zu erbringen).

#### 3. im Nebenfach Geographie

- 3.1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet Anthropogeographie/Sozialgeographie oder aus dem Teilgebiet Regionale Geographie nach Wahl des Kandidaten.
- 3.2. Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion von insgesamt sechs Exkursionstagen (= 2 SWS).

4. im Nebenfach Geschichte:

- 4.1. ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Allgemeine Geschichte, Sektoren der Geschichte oder aus Grundlagen der Geschichtswissenschaft nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- 4.2. Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an drei eintägigen historischen Exkursionen (im Verlauf des gesamten Studiums zu erbringen).

5. im Nebenfach Philosophie:

- 5.1. ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus dem Hauptstudium.

6. Für die Nebenfächer oder für das zweite Hauptfach, die über Einzelfallregelungen gemäß § 1 Abs. 5 zugelassen wurden, gelten die vom Prüfungsausschuß gemäß § 1 Absätze 5 und 6 festgelegten Fachprüfungsbedingungen.

(2) Gemäß § 10 (2) ist die Bewertung von Leistungsnachweisen den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## § 20

### Art und Umfang der Prüfung

Die Magisterprüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung abgelegt.

1. Die Prüfung im Hauptfach besteht aus:

1.1. der Magisterarbeit und

1.2. einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Themenspektren (mit Schwerpunkt) und zwar:

1.2.1 ein Thema aus dem Themenspektrum :1 Theoriebildung zur Generierung von Bedeutungen, Handlungsfeldern und Erscheinungsweisen des Textilen; Modetheorie und

1.2.2 zwei Themen aus dem Themenspektrum: 3 Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

2. Die Prüfung im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik besteht aus:

einer mündlichen Prüfung in zweien der Teilgebiete (mit Schwerpunkt) Gattungen der bildenden Kunst, Epochen der Kunst/Kunststile, Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte, Theorien der Kunst und/oder Bereiche ästhetischer Erziehung in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

3. Die Prüfung im Nebenfach Geographie besteht aus:

einer mündlichen Prüfung in drei Teilgebieten wahlweise aus den Teilgebieten Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie/Sozialgeographie und/oder Regionale Geographie. Die Prüfung muß sich auf mindestens zwei Teilgebiete beziehen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

4. Die Prüfung im Nebenfach Geschichte besteht aus:

einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, und zwar aus den Teilgebieten Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit (bis 1800), Geschichte der Neuesten Zeit einschließlich der Zeitgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Regional- und Landesgeschichte, Kirchengeschichte, Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft oder Hilfswissenschaften der Geschichte.

5. Die Prüfung im Nebenfach Philosophie besteht aus:

einer mündlichen Prüfung in zweien der Teilgebiete Praktische Philosophie/Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Philosophische Anthropologie, Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie, Philosophie der Sprache, Ontologie/Metaphysik, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Natur, Philosophie der Kunst/Ästhetik, Philosophie der Religion, Philosophie der Kultur und der Technik, Philosophie der Mathematik nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Prüfung muß sich auf mindestens ein Teilgebiet beziehen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

## § 21

### Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie bzw. er imstande ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Magisterarbeit kann von Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, die gemäß § 6 Abs. 1 als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder gehört die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht dem Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie an, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Vorschläge für die Wahl seiner Betreuerin bzw. seines Betreuers machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich nach bestandener Zwischenprüfung mit einer möglichen Betreuerin bzw. einem Betreuer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Magisterarbeit entstehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Das Thema für die Magisterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Magisterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer benennen, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, daß sie oder er rechtzeitig das Thema für eine Magisterarbeit und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer erhält.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt höchstens vier, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so beschaffen sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang sollte bei höchstens 120 Seiten Text (ca. 2.000 Zeichen pro Seite) liegen. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier, bei einem empirischen Anteil bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (7) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, daß sie bzw. er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (8) Die Magisterarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren einzureichen.

## § 22

### **Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuß oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll jene bzw. jener sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß nach Maßgabe des Prinzips der Fachnähe bestimmt. Beträgt die Differenz in der Bewertung durch die zwei Prüferinnen bzw. Prüfer mehr als eine Note, entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren, jedoch mindestens ausreichenden Noten gebildet.
- (3) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.
- (4) Die Bewertung der Magisterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 23

### Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 erfolgt durch beide Prüferinnen bzw. Prüfer. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studienordnung benennen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in den Hauptfächern jeweils höchstens 45 Minuten und in jedem Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Im übrigen gelten § 15 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

## § 24

### Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern bis zum Abschluß der Magisterprüfung einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Für die Auswahl der Zusatzfächer gilt § 1 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 25

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten in der Magisterprüfung gilt § 16 entsprechend. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit und die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnoten in den Nebenfächern einfach gewichtet; wurden zwei Hauptfächer absolviert, sind die Note der Magisterarbeit und die Fachnoten gleichgewichtet, im übrigen gilt § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## § 26

### Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei nicht ausreichenden Leistungen unbeschadet der Regelung in § 27 zweimal und die Magisterarbeit bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.



- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Fachprüfung im Nebenfach kann ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Fachprüfung im Hauptfach und in dem zweiten Nebenfach mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bestanden wurde.
- (3) § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 27

### Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in ein Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztlichen Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrunde gelegt.

## § 28

### Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote in der jeweils differenzierten Form enthält. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

## § 29

### Magisterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin werden die Fächer aufgeführt und die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 30

### Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat im Verlauf der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Magisterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin bzw. des Prüfers und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### **§ 32**

#### **Aberkennung des Magistergrades**

Die Aberkennung des Magistergrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches.

### **§ 33**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Magisterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 96/97 erstmalig für den Studiengang Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Magister-Zwischenprüfung bestanden haben, können auf Antrag die Magisterprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Magisterprüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 96/97 für den Studiengang Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 96 geltenden Prüfungsordnung, die Magisterprüfung jedoch nach der neuen Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung auch für die Ablegung der Zwischenprüfung bereits beantragt haben. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 34**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1996 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 14.02.1996 und des Senats der Universität Dortmund vom 12.09.1996 sowie der Genehmigung Rektors der Universität Dortmund vom 17.09.1996.

Dortmund, den 17.09.1996

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Physik  
an der Universität Dortmund  
vom 17.09.1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993 hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungselemente
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22a Freiversuch
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung und Ziel der Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden entsprechend so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

##### § 2

##### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Physik der Universität Dortmund den akademischen Grad "Diplomphysikerin" bzw. "Diplomphysiker", abgekürzt "Dipl.-Phys.".

##### § 3

##### Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studiumumfang beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt höchstens 158 Semesterwochenstunden. Davon entfallen in der Regel auf den Pflichtbereich im Grundstudium 79 und im Hauptstudium 27 Semesterwochenstunden, auf den Wahlpflichtbereich im Hauptstudium 32-36 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 17 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die bzw. der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Wahlbereiches auch in anderen Studiengängen.

§ 4  
Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel zu Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im siebten Studienseester, und zwar jeweils mindestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Fristen für die Meldung zu den weiteren Prüfungsterminen gibt der Prüfungsausschuß durch Aushang bekannt.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Prüfungstermine werden individuell abgestimmt. Dabei ist gewährleistet, daß mindestens zwei Prüfungstermine im Semester stattfinden.

§ 5  
Prüfungselemente

- (1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.
- (2) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (3) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.

§ 6  
Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Physik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden, drei weiteren Professorinnen oder Professoren, darunter der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden des Fachbereichs Physik. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin der bzw. des Vorsitzenden und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters werden von dem Fachbereichsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, habilitierte Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.



§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Physik bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Der Prüfungsausschuß entscheidet über notwendige Ergänzungsleistungen, Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören, falls Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§10

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nach Maßgabe von Absatz 3 nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
  3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen und dafür Leistungsnachweise erbracht hat:

- 3.1 Experimentelle Übungen I für Physiker (1 Leistungsnachweis),
- 3.2 Experimentelle Übungen II für Physiker (1 Leistungsnachweis),
- 3.3 Praktikum Chemie (1 Leistungsnachweis),
- 3.4 Übungen zu Physik II (1 Leistungsnachweis),
- 3.5 Übungen zur Physik III (1 Leistungsnachweis),
- 3.6 Übungen zur Physik IV (1 Leistungsnachweis).

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Teilprüfung schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die der ersten Teilprüfung zugeordneten Leistungsnachweise,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zustimmt,
5. gegebenenfalls die Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.

Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und die Meldung zu den weiteren Teilprüfungen sind jeweils spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Den Meldungen zu den weiteren Teilprüfungen sind jeweils die den entsprechenden Fachprüfungen zugeordneten Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3 beizufügen.

(4) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 und 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende bzw. deren Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 12

### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Abgrenzung der Stoffgebiete richtet sich nach den Inhalten der in der Studienordnung aufgeführten relevanten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Feststellung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören.

(6) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat und je Fach mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(8) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat ihr bzw. ihm der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Studentinnen und Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(10) Auf die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG angerechnet.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Fachnoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4.0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 16

#### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Physik oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen und dafür Leistungsnachweise erbracht hat:
  - 4.1 Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene I (1 Leistungsnachweis),
  - 4.2 Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene II (1 Leistungsnachweis),
  - 4.3 Übung zu einer der experimentellen Vorlesungen nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten (1 Leistungsnachweis):
    - a) Einführung in die Festkörperphysik oder
    - b) Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik,
  - 4.4 Übung zu einer der theoretischen Vorlesungen nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten (1 Leistungsnachweis):
    - a) Thermodynamik und Statistik oder
    - b) Festkörpertheorie oder
    - c) Elementarteilchentheorie,
  - 4.5 Seminar über ein Teilgebiet der Physik (1 Leistungsnachweis),
  - 4.6 Hauptpraktikum (1 Leistungsnachweis).

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 20 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat meldet seine Teilnahme an einer Fachprüfung jeweils spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung sind die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten Leistungsnachweise gemäß § 16 Abs.1 Nr.4 beizufügen. Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum der Physik muß bei der Meldung zu den Prüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik gemäß §17 Abs. (2) Nrn. 1 und 2 vorliegen.

(4) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum ist spätestens bei Anmeldung zur Diplomarbeit vorzulegen.

### § 17

#### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, soweit die nach §16 Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Fachprüfungen sollen vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt sein.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in

1. Experimentalphysik,
2. Theoretischer Physik,
3. dem ersten Nebenfach gemäß Absatz 4 (physikalisches Nebenfach),
4. dem zweiten Nebenfach gemäß Absatz 5 (nichtphysikalisches Nebenfach).

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall für die Prüfung im zweiten Nebenfach auch eine höchstens vierstündige Klausur zulassen. Eine solche Entscheidung des Prüfungsausschusses ist für alle Studierenden verbindlich, die sich der gleichen Prüfung unterziehen. Sie ist mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Aushang bekanntzumachen. Der Kandidat darf in die benotete Prüfungsarbeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einblick nehmen.

(4) Die Prüfung im ersten Nebenfach erstreckt sich auf Anwendungen der Physik in einem umfangreichen Teilgebiet, das sich nicht mit den Inhalten der den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 zugeordneten Pflichtveranstaltungen deckt. Das erste Nebenfach kann sich auf das Lehrangebot der Ruhr-Universität Bochum erstrecken.

(5) Das zweite Nebenfach kann aus folgenden Fächern gewählt werden:

- Bauwesen
- Chemie
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Informatik
- Maschinenbau
- Mathematik

- Raumplanung
- Statistik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als zweites Nebenfach ein anderes an der Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum vertretenes Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit den beiden Hauptfächern und dem ersten Nebenfach steht, zulassen.

(6) Die Abgrenzung der Stoffgebiete in Experimentalphysik und Theoretischer Physik richtet sich nach den Inhalten der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach § 16 Abs. 1 Nrn. 4.1 bis 4.5 gewählten Lehrveranstaltungen.

(7) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 5 bis 9 entsprechend.

## § 18 Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, daß sie bzw. er in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Physik nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor sowie jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten der Universität Dortmund ausgegeben werden, soweit diese auf dem Gebiet der Physik Forschung betreiben. Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplomarbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller vorschlagen.

(3) Für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht, von dem sie bzw. er insgesamt zweimal Gebrauch machen kann. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist dies durch die Betreuerin bzw. den Betreuer oder den Prüfungsausschuß fachlich zu begründen.

(4) Auf Beschluß des Fachbereichsrates kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Absatz 2 genannten Prüferinnen bzw. Prüfer betreut werden kann.

(5) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas gemäß Absatz 2. Der neunmonatigen Bearbeitungszeit geht eine dreimonatige Einarbeitungszeit voraus. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(7) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um höchstens sechs Wochen verlängern.



- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 100 Seiten nicht übersteigen.
- (10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 19

#### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Professorin bzw. der Professor oder diejenige Privatdozentin bzw. derjenige Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sofern zwingende Gründe dies erfordern, kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall abweichend von § 7 (1) auch Professorinnen und Professoren, habilitierte Assistentinnen oder Assistenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer Universitäten als zweite Prüferin bzw. zweiten Prüfer zulassen. Mindestens eine bzw. einer der beiden Prüferinnen und Prüfer muß Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund sein.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, so wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

### § 20

#### Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich vor Abschluß der letzten Prüfung gemäß § 17 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jede Fachnote einfach, die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen wird anstelle der Gesamtnote "sehr gut" die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern mit 1,0 beurteilt wurde und alle an der Diplomprüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer zustimmen.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 18 Abs. 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22a

Freiversuch

- (1) Legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zum Ende des 8. Semesters nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere einer Täuschung, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes absolvierten Fachsemester im Diplomstudiengang Physik.
- (3) Bei der Berechnung von Studiensemestern entsprechend Absatz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, in denen die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleiben auch bis zu drei Semester im Rahmen eines Auslandsstudiums, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an der ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(6) Unter den Bedingungen von Absatz 1 bis 5 kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auch bestandene Fachprüfungen innerhalb eines halben Jahres zum Freiversuch erklären und zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist innerhalb von 6 Monaten zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

### § 23 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote.
- (3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

### § 24 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 26

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 27

#### Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik.

### § 28

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1996/97 erstmalig für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studentinnen bzw. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studentinnen bzw. Studenten, die vor dem Wintersemester 1996/97 für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 28. Januar 1988 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 6/88 vom 8.4.1988) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 25.10.1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 07.03.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 17.09.1996.

Dortmund, den 17.09.1996

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Albert Klein